

Ehrungsordnung

Ehrungs- ordnung

gem. §6, Abs. 5 Satzung des HVV

In der Fassung vom 10. Juni 2017

Ehrungsordnung

Ehrungsordnung des HVV - Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeines
- 2 Ernennungen
- 3 Auszeichnungen
- 4 Antrags- und Entscheidungsverfahren
- 5 Einsprüche
- 6 Widerruf von Ehrungen
- 7 Schlussbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Zur Würdigung besonderer Verdienste oder Leistungen im Zusammenhang mit dem Volleyball und dem Hessischen Volleyballverband kann der HVV Ernennungen vornehmen und Auszeichnungen verleihen.
- 1.2 Diese Ordnung regelt alle Verfahren im Zusammenhang mit Ehrungen.

2 Ernennungen

- 2.1 Ehrenpräsident
Zum **Ehrenpräsidenten** kann ernannt werden, wer das Amt des Präsidenten des HVV über mehrere Wahlperioden verdienstvoll geführt hat. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
- 2.2 Ehrenmitglied
Zum **Ehrenmitglied** kann ernannt werden, wer
 - Inhaber der goldenen Ehrennadel des HVV ist und sich auch nach der Verleihung weiterhin im besonderen Maße um den HVV verdient gemacht hat.
 - sich als Inhaber einer Funktion im HVV außergewöhnlich um die Belange des hessischen Volleyballsports verdient gemacht hat.
- 2.3 Der HVV fertigt Urkunden über die Ernennungen aus.

3 Auszeichnungen

Auszeichnungen werden an Einzelpersonen und an Vereine jeweils mit

Ehrungsordnung

einer entsprechenden Urkunde übergeben.

3.1 Auszeichnungen für Einzelpersonen

Es werden verliehen für ehrenamtliche Tätigkeit im HVV und seinen Vereinen sowie für besondere Leistungen

im Verein

- a) die Ehrenurkunde des HVV für Verdienste in der Tätigkeit in einem Volleyballverein oder einer Volleyballabteilung aus Anlass von Vereins- oder Abteilungsjubiläen,
- b) die Verdienstnadel für besondere Verdienste, insbesondere in der Vereinsarbeit (z. B. mindestens 5 Jahre als Abteilungsleiter),
im HVV
- c) die Ehrennadel in Bronze für mindestens 5-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im HVV,
- d) die Ehrennadel in Silber für in der Regel 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im HVV,
- e) die Ehrennadel in Gold für hervorragende Verdienste um den HVV nach Verleihung der Ehrennadel in Silber,
in der Öffentlichkeit
- f) die Urkunde im Ledereinband an Persönlichkeiten des sportlichen und öffentlichen Lebens für besondere Verdienste um die Förderung des Volleyballsports in Hessen,
- g) die Leistungsnadel in Silber an Sportler, Trainer und Mitarbeiter für besondere Erfolge,
- h) die Leistungsnadel in Gold an Sportler, Trainer und Mitarbeiter, die sich in besonderer Weise um die Förderung und Verbreitung des hessischen Volleyballsports verdient gemacht haben.

3.2 Auszeichnungen von Vereinen

Anlässlich des 50., 75., 100. und aller weiteren 25-jährigen Jubiläen des Vereins oder des 25., 50. und aller weiteren 25-jährigen Jubiläen der Volleyballabteilung wird ein Ehrenteller des HVV verliehen.

4 Antrags- und Entscheidungsverfahren

4.1 Über Ernennungen gemäß Ziffer 2 entscheidet der Verbandstag des HVV auf Vorschlag des Präsidiums.

4.1.1 Anträge auf Vorschläge zur Ernennung können der Vorstand des HVV, Mitglieder des Vorstandes oder Mitglieder des Präsidiums stellen. Der Antrag ist zu begründen.

4.1.2 Die Entscheidung, dem Verbandstag eine Ernennung vorzuschlagen, erfordert 75 % der Stimmen der Mitglieder des Präsidiums. Der Verbandstag entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

4.2 Über Auszeichnungen gemäß Ziffer 3.1 a) bis c) und 3.2 entscheidet der

Ehrungsordnung

Vorstand des jeweils betroffenen Bezirks,
über Auszeichnungen gemäß Ziffer 3.1 d) und g) der HVV-Vorstand und
über Auszeichnungen gemäß Ziffer 3.1. e), f) und h) das Präsidium.

Gleichzeitig legt das Entscheidungsgremium fest, auf welchem Weg bzw. auf welcher Veranstaltung die Ehrung überreicht wird.

- 4.3 Antragsberechtigt sind
- Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums des HVV,
 - Mitglieder der Bezirksvorstände,
 - ordentliche Mitglieder des HVV.
- 4.4 Über weitere Auszeichnungen entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Vorstandes.

5 Einsprüche

- 5.1 Einsprüche gegen verweigerte Ehrungen gem. Ziffer 2 sind nicht möglich.
- 5.2 Einsprüche gegen verweigerte Ehrungen gem. Ziffer 3 werden auf dem nächsten Verbandstag behandelt.

6 Widerruf von Ehrungen

- 6.1 Antragsberechtigt ist das Präsidium oder eines seiner Mitglieder.
- 6.2 Eine Ernennung oder Auszeichnung kann widerrufen werden, wenn sich der Geehrte oder Ausgezeichnete als unwürdig erweist.
- 6.3 Über den Widerruf von Ernennung oder Auszeichnung entscheidet der Verbandstag.

7 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung vom 01.07.2007 tritt mit den Änderungen vom 23. Juni 2008 am 1. Juli 2008 in Kraft.

Mit redaktionellen Änderungen, keine inhaltlichen Änderungen ab dem 1.Juli 2017 in der bestehenden Fassung von 2008 in Kraft